

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb	21.04.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Umgang des ISB mit dem Beschluss des Rates vom 02.04.2020 - Stadt Bielefeld aktiv gegen die Corona-Wirtschaftskrise - zur zinslosen Stundung von Mietzahlungen und zur Aussetzung von Zwangsvollstreckungen z. B. bei Mietschuldnern

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 02.04.2020 einstimmig beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, Sofortmaßnahmen zu entwickeln, die in der aktuellen Corona-Wirtschafts-Krise dazu geeignet sind, im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten Bielefelder Unternehmen kurzfristig Aufträge und Liquidität zu verschaffen und die Bürgerinnen und Bürger konkret zu unterstützen. Konkret seien u. a. folgende Maßnahmen denkbar:

- Zinslose Stundung von Mietzahlungen von kleinen Unternehmen, Kulturschaffenden oder Gründer*innen in städtischen Liegenschaften

Dem Immobilienservicebetrieb der Stadt Bielefeld (ISB) lagen zum Stichtag 31.03.2020 15 Anträge von entsprechenden Mietern/Pächtern/Erbbauberechtigten vor, Zahlungsverpflichtungen im Rahmen von Stundung, Niederschlagung oder Erlass auszusetzen. Der ISB rechnet mit weiteren entsprechenden Anträgen. Per 30.06.2020 beläuft sich die Summe der Forderungen, die im Rahmen der genannten Anträge beantragt wurden auszusetzen, auf ca. 80.000 €.

Der ISB beabsichtigt, Zahlungsverpflichtungen der Antragsteller, die - zunächst - bis zum 30.06.2020 fällig werden, soweit beantragt auszusetzen, und zwar bis zum 30.09.2020. Unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Corona-Wirtschafts-Krise und der wirtschaftlichen Entwicklung beim jeweiligen Antragsteller/Schuldner soll dann im Rahmen der geltenden Regelungen zu Stundung, Niederschlagung und Erlass entschieden werden, inwieweit die Forderungen weiterhin gestundet, niedergeschlagen bzw. erlassen werden. Es ist darzulegen, dass der Zahlungspflichtige unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen ist. Bei Prüfung der Stundungsvoraussetzungen wird kein strenger Maßstab angelegt. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird verzichtet.

- Aussetzung von Zwangsvollstreckungen wegen der Corona-Krise, z. B. bei Mietschuldnern

Der ISB beabsichtigt, bis auf Weiteres keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Miet-, Pacht- und Erbpachtschuldner einzuleiten, wenn diese glaubhaft geltend machen, wegen der Corona-Krise ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen zu können.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss